

dem gegenwärtigen Kriege zu zersetzen, dessen Sinn sie dadurch verfälschen, daß der Krieg als ein Werk der um ihre Stellung besorgten Parteiführung hingestellt wird. Denn es liegt auf der Hand, daß der Inhalt geeignet ist, Leuten, die in ihrer Gesinnung und dem Glauben an den Sieg nicht fest genug sind, den Siegglauben zu rauben oder sie zum mindesten darin und in ihrer wehrhaften Einsatzbereitschaft wankelmütig zu machen. Der Angeklagte will dies zwar weder beabsichtigt noch daran gedacht haben, und verteidigt sich dahin, als gläubiger Katholik für die wahre Kirche und den wahren Glauben, wie überhaupt für die Wahrheit eingetreten zu sein. Der Inhalt der Schmähschrift spricht aber eine zu deutliche Sprache. In ihr kommt der Haß gegen den Führer, seine Mitarbeiter und die Staatsführung in unmißverständlicher Weise zum Ausdruck und damit auch die Absicht, zum Sturz des Führers und seiner Regierung beizutragen und gegen den Krieg zu hetzen. Damit war der Angeklagte der beiden angeführten in Tateinheit begangenen Verbrechen schuldig zu sprechen und gemäß § 73 StGB und § 5 Abs. 1 KSSVO (ein minder schwerer Fall der Wehrkraftzersetzung im Sinne des § 5 Abs. 2 KSSVO scheidet aus) zum Tode zu verurteilen; er hat auch seine Ehre für immer verloren."

daß in dem Moment, als der Angeklagte *Flade* den Hirschfänger zum Vorschein brachte, dies vom Zeugen *Drechsel* durch den Lichtschein der Taschenlampe wahrgenommen wurde, hatte der Zeuge *Drechsel* die Möglichkeit, den Stoß des *Flade* insofern abzuwehren, indem er mit dem linken Arm den geführten Stoß parierte und mit der rechten Hand auf *Flade* zustieß. Da der Angriff des *Flade* auf den Polizeiangeestellten *Köhler* ebenfalls wahrgenommen wurde, versetzte er mit einem Schläger dem *Flade* einen Schlag über den Kopf.

Der Angeklagte *Flade* hat sich somit durch seine Handlungsweise, indem er Hetzschriften herstellte, welche eine Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen enthalten, eines Verbrechens nach Art. 6 und 144 der Verfassung der DDR in Verbindung mit den §§ 1 und 14 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht. Des weiteren hat sich der Angeklagte *Flade* schuldig gemacht nach Abschn. II Art. III A III der Dir. 38, indem er Hetzschriften unter Bezugnahme auf den gerechten Krieg und Einsatz der Westmächte in Korea sowie die widerrechtliche Grenzziehung im Osten der DDR herstellte, obwohl er wußte, daß eine Änderung der Grenze im Osten, welche durch die Potsdamer Beschlüsse im Einvernehmen der vier Siegerstaaten festgelegt wurde, nur durch kriegerische Maßnahmen möglich ist, und somit seine diesbezüglichen Hetzschriften eine militaristische Propaganda darstellen. Des weiteren hat sich der Angeklagte schuldig gemacht im Sinne des § 211 des StGB in Verbindung mit dem § 43 des StGB, indem er aus niedrigen Beweggründen, nämlich um seine gegnerische Tätigkeit gegen die DDR entfalten zu können, mit gemeingefährlichen Mitteln, und zwar dem Hirschfänger mit feststehender Klinge, einen Menschen zu töten versuchte, um seine begangenen Straftaten, nämlich die Verbreitung der Hetzschriften, zu verdecken. . . .

Bei der Strafzumessung mußte . . . strafscharfend gewertet werden, daß er gerade in der gegenwärtigen Situation sich derartige Handlungen zuschulden kommen ließ, wo er Kenntnis im vollen Umfange darüber erlangt hatte, daß die Werktätigen der DDR tagtäglich durch intensive Arbeitsleistung beitragen, um das Lebensniveau aller Menschen, auch das des Angeklagten, zu heben.

Gründe, welche strafmildernd wirken, lagen somit bei dem Angeklagten nicht vor, konnten auch nicht auf Grund seines jugendlichen Alters hergeleitet werden, da der Angeklagte in geistiger Beziehung seinem Alter voraus ist. Unter Berücksichtigung dieser Umstände bestand nach der vollsten Überzeugung des Gerichts die Verpflichtung, die Menschheit vor einem solchen Schädling zu schützen und verhängte daher gegen den Angeklagten *Flade* die beantragte Todesstrafe. ^/ ^

Anmerkung: Auf die Revision des Angeklagten wurde das Urteil im Strafausspruch aufgehoben und Hermann Joseph *Flade* zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Urteil des Bezirksgerichts Potsdam vom 17. Dezember 1952 in der Strafsache gegen den Schlosser K. P.
St. Ks. 300/52

„Der Angeklagte wird wegen Verbrechens nach Artikel 6 der Verfassung der DDR in Verbindung mit Kontr.-Dir. 38